

# RS Vwgh 2001/5/30 2000/11/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1537/77 B 8. September 1977 VwSlg 9379 A/1977 RS 2

## Stammrechtssatz

Eine im Verwaltungsverfahren ergangene Berufungsentscheidung hat die rechtliche Wirkung, daß der erstinstanzliche Bescheid in der Berufungsentscheidung aufgegangen ist und diese, sobald sie erlassen und solange sie aufrecht ist, der alleinige und ausschließliche Träger des Bescheidinhaltes ist.

## Schlagworte

Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000110015.X05

## Im RIS seit

26.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)